

Datum: Königl. Majestæt ær en konf. m. den
sæt allmængnæssig for Lære; confirmation; va-
sifiræt; und bestyrelse i de færdiggæste bøker
der sikk. vero d. 1. M. 1786, den Andreas
Karpas über sva. Søfja Endmægjordes
grønig Søfja d. 7. M. 1786. Hæfja Mag-
deburgs f. Lære: Land m. Døpf. Kørum.
mendøpp; Ruth Schersten m. d. 17. 8.

Mærk: a: c: velfællen for Præfæxikning,
fornæst m. Bøg. af 1786, m. alle Pæne-
ten m. Clausula, bestyrelsen er gældig
daværende Lære i Quaden, den jævne im
Acquirerelen, og den fælles und mættende
væltningssig. bestyrelse, salong, m. Praestanda
præstition, og selve for Præfæxikning er abit.
und 2d. Præfæx. signatum Køling d. 21. Aug. 1786.

En af Kongl. Majestæts allmængnæssig inspektorat
af Blærenshæl Gaudi Wender
Confirmation

Det den Andreas Karpas über sva. Søfja Endmægjordes
Lære Land m. Døpf. Kørumendøpp Ruth Schersten
velfællen for Præfæxikning. ^{xx}

Plattem per Regescriptum D.D. Berlinen den 23. Febr.
1786. approbatur worden, das derselbe
Sulphat-Luban, welcher bis her bey uns gefunden
wurde, in Anna Scherben genannt worden
dann in Crystallone, sij verlagt und erden
verderzt und bearbeitet werden kann und
Conditionen obliegt ihm bey dem usw. fallen,
so wird ihm Andreas Karpa über ein im Dorf
Krumendorff vorhandenem Steinbruch aufgefordert
sich der Verarbeitung nachzuhilfen.

81.

Es ist beschlossen auf Anhieb der Königl. Regierung, dass
Wittenberg und Domänen Lauenburg und
Andreas Karpa bey jedem Steinbruch
als zweij Gulden v. Monat 163 $\frac{1}{2}$ Gulden Magn
berg für die ihm bei jenerzeit freien und fruchtbaren
Bodenfeld abzuzahlen und gleichzeitig
als mit Samen wachsen und Hölzer wachsenden
Grenzen soviel zu zahlen und es solle nur auf alle
Höfe des Dominii mit Konsistenz und Consistenz
quotsch auch vorneßman kann.

82.

Es ist bequimt dass fließt, den am Sonnabend
in der Luban ist der Berg aufgestanden, sij hinauf
zweij etw. Tonbrüche geöffnet sich Divisatis 1789.

von

Von da ab also folgend mit der öffentlichen Veröffentlichung von
für dth. Sitz und Dienstzeit Geöffnet, überprüft und
Bekannt dth. von Martini jordan verfasst und promulgiert
auf Anhören an das Amt Chester zu begehen,
mit rücksicht auf die
13.

Volksmen sind Eyz zu tunen das J. form. völkerliche
zu behalten habe mit einer Familie befugt und
mit einem Hause bewohnt sein. Dazu und darum
dass behalten ex proprio in eynem Namen gewünscht
Satzung von eynem oder mehreren auf ein und demselben
Zeitpunkt Samm. Salz aus Königl. egypten. Begehrung zu
machen, sinnvoll mit einem gleichzeitigen Gekreuzen
der Domänen-Kunst-Societät egypten und den
Bijdragen egypten Professoren, mit egypten Gewerken
14.

Leidet zwar die gte gründliche Freiheit von allen
natürlichen Adern und Körpern-Pfannen und Leibes
an den Königl. Beamten des Amtes Chester egypt.
auf besondere Forderung des Salz, nunmehr Länderey
Wüsten zu konservieren, den Königl. Marsh und and.
nach dem Lande aufzufassen und zu verwirten, Bourago, die den Carl.
Cerri zu hinspielen, auf Amt's Muster, bis zu Herron Kiel.
dem, nach Ozel-Land zu konservieren, den Königl. Landes
Lau, jahrhundert und mehr verstopfen, nur in Längsrich.
bunden. Haben gezeigt, und unter Beobachtung, dass niemand
die für andere Galerofelder Vergrößerung accordirt wird, ist es sehr
da wenn zu Ozel werden soll, wie in so einem auf Maya und
Maya mindestens einen und das nicht genug zu viel, kann
Vorwerken zu untersetzen, zu Weiß, gegen den Königl. Justiz

zu gehalten und die zwölfjährigen Meistern, Schreinern,
Färbern auf dem Probstland zu präsentieren zu und
zu stellen hat. 15.

Als Leutige des Gründers zu den Landstädten befanden
sich sowohl als zu den Kreisstädten mehrere Augenreiter
dem Amt nachgeordnet, auf die der Landvogt sowie
die Kreisfürst Gebunden ist jenes Maß festzusetzen, das man
Presten auf unter Pfaffen, Sachsen und anderen zu
setzen verordnete, so dass es, darüber hinaus, nicht
an dem in übrigen auf die Ausübung der Vogtei
mehr von anderer Rechtfertigung abhängt und kann
nicht mehr gesetzlich sein. 16.

Der Landvogt ist der Landesfürst, als Herrscher
Sagath, Erbauer, Erwähnung, Herr Oberherr und so
offenbar ist er auf sich den Aufseher und Vorschriften zu
verordnen zu verfügen. Ein establement
in der Folge vorher, und so man Lernende
wird Augenreiter auf umfangreiche Rechte Reglement
mit sich in Ausübung haben zu können und Rechten
Sion und Berg übung besondere zu haben, die gegen
und als amorium Landk. Calamitaten als, als
Sagath, Fett und dergleichen feste diejenigen Belohnungen
zu universalen, die wurden für ein Zeugnis
aus Königl. Schild und Quaderen zugedieben sind.
So lange nun Augenreiter, die durch Land und
Kreisfahrt und raffiner, bis zu bestehen auf dem
Jugend

Gefallen vryfandt hat Bruggevindt überall
Gymnisch beginnen und Praestanda praece^{re}
ssen, welken von der h. K. H. gegründet
worden.

Bredmudsig ist dreyf hat Bruggevindt
wohl von der Königl. K. C. Lillf. Brugge
und Sonninen Samme, als den Augsurer
der Harpa mit Bruggevindt werden, und soll
davon ein Königl. allerhöchste Confirmation
wirffgesetzet werden.

V. griffen Gambinnen 17th Mart. 1786.

Bimij. Gymnisch Lillf. Brugge und Sonninen Hobber ofurgas	Bimij. Gymnisch Lillf. Brugge und Sonninen Borella
Borekard Herth Heinz hat Bruggevindt	Kurz fleisch
van Andreas Harpa über min. S. b. Schmied oder zwij. Gaben 1. Monat 1693 Gulden Maydeburg Bruno Land in Vrosta hrom. menedorff Orts Schersten.	X X Andreas Harpa. V. B. Andreas Harpa vryfandt hat Bruggevindt emig mit zwij. Gaben von Perl fuisse Obermann wyrfendt und wyrfendt wird sin mit alkotwiel.

Justiz Amt. Schersten 1786.
 L. S. July 1786. Borellus Cibrowius

Herausnehmbarer Abschrift stimmt mit ihrem Original nachstehend
überhaupt, mehrheitlich in fidem publicam firmata attestatur.

Großig und Sachsen am 18^{ten} November 1779.

Spreckley

Großig Auktor:

In Unbestimmtheit my ~~was~~ Information Abfassung in seinem Original
erhalten in diesem publicam. ~~von~~ ^{von} Amt Sehestet am
18th November 1799.

Sterckhills,
Gothic lecture.

Transcribus via ChatGPT

No 16 (Nr. 66)

Seine Königliche Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, bestätigen und ratifizieren die beigefügte Erbverschreibung, die von der Königlichen Litauischen Kammer am 17. März dieses Jahres dem **Andreas Karpa** erteilt wurde. Diese betrifft den erblichen Besitz von einer Hufe Kulmisch (oder zwei Hufen, sieben Morgen und 163 ½ Ruthen nach Magdeburger Maß) Bauernland im Dorf **Krummendorf**, Amtsbezirk Sehesten. Wir befehlen außerdem, dass die genannte Kammer den jetzigen Erwerber sowie seine Erben und rechtmäßigen Nachfolger, solange sie die festgelegten Verpflichtungen erfüllen, angemessen schützt.

Signiert in Berlin, den 21. August 1786.

Im Auftrag Seiner Königlichen Majestät, allergnädigster Spezialbefehl.

v. Blumenthal, Hande, Werder

Bestätigung der Erbverschreibung:

Die Verschreibung regelt den Erwerb von **Andreas Karpa** über eine Hufe Kulmisch im Dorf Krummendorf, wie folgt:

1. Überlassung des Landes: Die Königliche Litauische Kriegs- und Domänenkammer überlässt **Andreas Karpa** eine Hufe Kulmisch (oder zwei Hufen, sieben Morgen und 163 ½ Ruthen Magdeburger Maß) Bauernland. Er und seine Erben dürfen dieses Land nach Belieben nutzen, bebauen oder auch mit Genehmigung der Behörden veräußern.
2. Erbzins: **Karpa** ist verpflichtet, jährlich einen Erbzins zu zahlen, der ab Trinitatis 1789 zu entrichten ist. Dieser beträgt vier Reichstaler und 17 Groschen, die ohne Verzögerung an das Amt Sehesten zu leisten sind.
3. Bebauungspflichten: Innerhalb von drei Jahren muss das Land mit einem Wohnhaus, einer Scheune und einem Stall bebaut werden. Die Gebäude müssen stets in gutem Zustand gehalten werden. Freies Bauholz aus Königlichen Forsten ist nicht gestattet.
4. Beiträge und Dienstleistungen: **Karpa** hat Beiträge zu öffentlichen Lasten (z. B. Kirchen- und Schulabgaben) zu leisten. Darüber hinaus muss er sich an Straßen- und Wegeunterhalt, Wolfsjagden und ähnlichen Gemeindeaufgaben beteiligen. Die Verpflichtungen gelten anteilig nach der Größe seines Besitzes.
5. Beschaffung von Materialien: Benötigte Materialien für Bau und Nutzung des Landes müssen vom Amt beschafft werden. Eigene Herstellung oder Erwerb von anderen Stellen ist nicht gestattet, andernfalls drohen Strafen.
6. Behandlung bei Unglücksfällen: Im Fall von Unglücken wie Missernten oder Überschwemmungen wird **Karpa** gemäß den bestehenden Regelungen entschädigt. Bei landesweiten Katastrophen, wie Krieg oder Seuchen, hat er Anspruch auf Unterstützung, die allen betroffenen Untertanen gleichermaßen gewährt wird.
7. Schutz und Rechte: Solange **Karpa** und seine Nachfolger die Verpflichtungen erfüllen, sollen sie im Besitz und in den Rechten ihres Landes vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Urkundlich festgelegt und unterschrieben in Gumbinnen, am 17. März 1786.

Im Namen der Königlichen Litauischen Kriegs- und Domänenkammer: v. Jurgas, Kurella, Wirth Heinz, Kurtzfleisch

Justizamt Sehesten, 15. Juli 1786: **Andreas Karpa** hat die Erbverschreibung durch drei Kreuze anstelle seiner Unterschrift bestätigt. Dies wird hiermit bezeugt.

Justizamt Sehesten, 18. November 1799: Die vorliegende Abschrift entspricht dem Original, was hiermit öffentlich beglaubigt wird.

??, Justiz-Aktuar